

Lenk- und Ruhezeiten

Am 11. April 2007 sind die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 neu geregelten Lenk- und Ruhezeiten in Kraft getreten. Der nachfolgenden Übersicht können Sie entnehmen, was genau sich gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen geändert hat:

	Alte Bestimmungen VO (EWG) 3820/85/AETR	Bestimmungen seit 11.04.2007 VO (EG) 561/2006
Lenkzeitunterbrechung	A. Mindestens 45 Min. nach 4,5 Std. Lenkzeit B. Aufteilung in Abschnitte von 15 Min. zulässig	A. Wie bisher B. Aufteilung in 1 Abschnitt von 15 Min. gefolgt von 1 Abschnitt von 30 Minuten zulässig
Tägliche Lenkzeit	A. Maximal 9 Std. B. Erhöhung auf 10 Std. zwei mal pro Woche zulässig	A. Wie bisher B. Wie bisher
Wöchentliche Lenkzeiten	A. Keine ausdrückliche Regelung, aber höchstens 56 Std. (zwischen 2 wöchentl. Ruhezeiten) B. Höchstens 90 Std. (in 2 aufeinanderfolgenden Wochen)	A. Höchstens 56 Std. pro Woche B. Wie bisher
Tägliche Ruhezeit	A. Mindestens 11 Std. B. Aufteilung in 2 oder 3 Abschnitte möglich. Dann sind aber mindestens 12 Std. Ruhezeit einzuhalten. Außerdem muss ein Abschnitt mindestens 8 Std. betragen. C. Reduzierte tägliche Ruhezeit von 9 Std. ist 3 mal pro Woche zulässig, aber Ausgleich bis zum Ende der folgenden Woche notwendig D. Bei Mehrfahrerbetrieb mindestens 8 Std. innerhalb von 30 Std.-Zeitraum	A. Wie bisher B. Aufteilung in 2 Abschnitte möglich. Dann sind aber mindestens 12 Std. Ruhezeit einzuhalten. Zuerst sind 3 dann 9 Std. zu nehmen C. Reduzierte tägliche Ruhezeit ist 3 mal zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten zulässig. Kein Ausgleich mehr vorgeschrieben! D. Bei Mehrfahrerbetrieb mindestens 9 Std. innerhalb von 30 Std. -Zeitraum
Wöchentliche Ruhezeit	A. Mindestens 45 Std. einschließlich einer Tagesruhezeit B. Verkürzung auf 36 Std. am Standort des Fahrzeugs oder Heimatort des Fahrers und auf 24 Std. an anderen Orten möglich (Ausgleich innerhalb von 3 Wochen erforderlich) C. Wöchentliche Ruhezeit ist nach 6 Tageslenkzeiten einzulegen (Ausnahme für grenzüberschreitenden Personenverkehr)	A. Wie bisher B. Verkürzung auf 24 Std. möglich, aber innerhalb von 2 Wochen muss mindestens folgendes eingehalten werden: a) 2 Ruhezeiten von 45 Std. oder b) 1 Ruhezeit von 45 Std. zuzüglich 1 Ruhezeit von mindestens 24 Std. (Ausgleich innerhalb von 3 Wochen erforderlich) C. Wöchentliche Ruhezeit ist nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen einzulegen (keine Ausnahme mehr!)

Quelle: Bundesamt für Güterverkehr